

Qualitätsrichtlinien SVT

Stand 09.02.2008: Vernehmlassung an Mitglieder

Qualität in der Betreuung von Tageskindern

... ist der erstgenannte Zweck in den Statuten von **Tagesfamilien Schweiz** (SVT)

1. EINLEITUNG

Tagesfamilien Schweiz setzt sich als Dachverband der institutionell organisierten Tagesfamilienträgerschaften für Qualität in der Kinderbetreuung bei seinen Mitgliedern ein. Dies geschieht in zwei Schritten:

Erstens: Die Mitglieder von *Tagesfamilien Schweiz* verpflichten sich, minimale strukturelle Standards einzuhalten.
→(**Rahmenqualitätsstandard**)

Zweitens: Der Verband erarbeitet einen erweiterten Qualitätsstandard, der die Prozesse der Kinderbetreuung in Tagesfamilien berücksichtigt
→(**Prozessqualitätsstandard**).

Tagesfamilien Schweiz schafft mit diesen Qualitätsstandards eine verlässliche Basis für Eltern, Tageseltern, Behörden, Wirtschaft und weiteren Organisationen, die eine zukunftsgerichtete Form der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen oder unterstützen wollen.

2. GRUNDSÄTZE ZUR KINDERBETREUUNG

2.1. Kinderrechte

Das Übereinkommen über die Kinderrechte, formuliert in der UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage allen Handelns. Die Schweiz hat das Abkommen vor über 10 Jahren (1997) ratifiziert.

Eltern und Staat sind verantwortlich für das Wohl des Kindes.

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung). Bildung beginnt für jedes Kind im Kleinkindalter und ist eine gesellschaftliche Investition in die Zukunft.

2.2. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Es ist anzustreben, dass für alle Kinder genügend familienergänzende Betreuungsangebote vorhanden sind.

Die institutionelle Kinderbetreuung in Tagesfamilien, insbesondere für Kinder in den ersten Lebensjahren, ist eine bewährte, anerkannte und - im Vergleich mit Kindertagesstätten, Tagesheimen und Krippen - gleichwertige Form der Betreuung mit eigenem Profil. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt und bietet Kindern für einen Teil des Tages eine erweiterte Lebenswelt und einen eigenen Erfahrungsraum. Sie unterscheidet sich zu den anderen Betreuungsformen - im Speziellen punkto Flexibilität und Individualität.

2.3. Entwicklung von Qualitätsstandards

Für die Kinder und Tagesfamilien ist der qualitative Ausbau der Betreuung in Tagesfamilien von besonderer Bedeutung.

Es bedarf dazu Richtlinien, in der die Verantwortung der Mitglieder des SVT für die Entwicklung und Sicherstellung entsprechender Qualitätsstandards verankert ist.

3. RAHMEN-QUALITÄTSSTANDARD FÜR TAGESFAMILIENVERMITTLUNGS-ORGANISATIONEN

3.1. Grundsatz

Die Mitglieder-Organisationen richten die Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung auf das Wohl des Kindes und seiner Familie aus.

Die Betreuung in Tagesfamilien steht grundsätzlich allen Familien offen – unabhängig von ihrer Herkunft, Weltanschauung und religiösen Überzeugung.

3.2. Übersicht

Die Mitglieder von Tagesfamilien Schweiz halten die nachfolgenden Regelungen ein.

- Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies sind die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie ergänzende kantonale Bestimmungen
- Vorhandensein einer institutionellen Trägerschaft
- Führen einer Inkasso- und Abrechnungsstelle
- Sicherstellung der Vermittlung von Tageskindern, -Beratung der Eltern und Tageseltern sowie Begleitung der Tagesbetreuungsverhältnisse
- Vorhandensein eines Anforderungsprofils und Pflichtenhefts gemäss Qualitätsstandard für die Tageseltern/Tagesfamilie und die Vermittlerin/Koordinatorin.
- Gewährleistung der Qualifizierung von Tageseltern (Aus- und Weiterbildung) und Vermittlerinnen/Koordinatorinnen
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Grundlagen der Mitarbeitenden (Vermittlerinnen, Leitung Rechnungswesen und Tageseltern)

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten

3.3.1. Minimale Qualitätssicherung dank gesetzlicher Rahmenbedingungen

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekinder von 1977 regelt die Bewilligung und Aufsicht von familienergänzender Kinderbetreuung und legt minimale Qualitätsanforderungen fest (z.B. Meldepflicht von Tageseltern gegenüber der Behörde). Es liegt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, ob sie detaillierte Standards festlegen wollen. Einige Kantone haben ergänzend zur eidgenössischen Verordnung kantonale Bestimmungen erlassen, die beispielsweise die Bewilligungspflicht von Tageselternverhältnissen vorschreiben. Die zuständige Behörde für den Vollzug der eidgenössischen Pflegekinderverordnung ist - wenn die Kantone nichts anderes bestimmen - die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde. Die Regulierung der Qualität unterscheidet sich deshalb erheblich je nach politischem Umfeld in den Kantonen und in den Gemeinden.

Die nationalen Organisationen, wie der Schweizerische Verband für Tagesfamilien-Organisationen SVT (früher pro juventute) für die Tagesfamilien, KiTaS (ehemals Schweizerischer Krippenverband) für die Kindertagesstätten und die Pflegekinder-Aktion Schweiz für die Pflegefamilien spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung von Qualitätsstandards und der Verminderung der Unterschiede. Diese Verbände fördern die Umsetzung der Pflegekinderverordnung durch ihre Informations- und Sensibilisierungstätigkeit. Sie erstellen Richtlinien als minimale Qualitätsstandards und setzen Qualitätsziele für ihre Mitglieder.

3.3.2. Trägerschaft

Die Trägerschaft ist eine juristische Person und als solche Mitglied der regionalen Dachorganisation und des SVT. Direktmitgliedschaften bilden die Ausnahme. Die Trägerschaft hat eine Leistungsvereinbarung mit der kommunalen oder kantonalen Behörde oder strebt eine solche an. Kompetenzen, Pflichten, Entschädigung und Zuständigkeiten sind geregelt. Die Finanzierung der Trägerschaft ist gewährleistet.

3.3.3. Inkasso- und Abrechnungsstelle

Die Tagesfamilienvermittlungsorganisation führt eine Inkassostelle, die den Eltern die Beiträge in Rechnung stellt und die Löhne, unter Einhaltung der Abzüge der obligatorischen Beiträge für AHV, Unfall- und Nichtbetriebsunfall-, Haftpflichtversicherung und allenfalls für die Pensionskasse, an die Tageseltern auszahlt. Finanzplanung und revidierte Betriebsrechnung sind gewährleistet. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Dasselbe gilt auch für alle anderen bei der Vermittlungsorganisation angestellten Personen.

Für jedes Betreuungsverhältnis ist ein Vertrag abgeschlossen. Ein Tarif- und Entschädigungsreglement wird angewendet.

3.3.4. Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung

Die Tagesfamilien - Vermittlungsorganisation arbeitet mit ausgebildeten Vermittlerinnen. Es wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit einem einheitlich geregelten Lohn abgeschlossen. Für die Vermittlerin ist ein Anforderungsprofil sowie ein Pflichtenheft vorhanden. Zudem wird folgende minimale Ausbildung verlangt:

- Besuch eines vom SVT anerkannten Ausbildungskurses
- Weiterbildung mindestens alle 2 Jahre
- Supervision bzw. Erfahrungsaustauschgruppe mind. 3 mal pro Jahr (regional)

Bei Neueinstellungen soll eine Berufsbildung im Bereich Pädagogik oder Sozialarbeit angestrebt werden.

3.3.5. Tagesmütter / Tagesväter

Für diese besteht ein Anforderungsprofil und ein Pflichtenheft. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag regelt Lohn und Anstellungsbedingungen. Der Lohn ist innerhalb der Trägerschaft einheitlich geregelt.

Der Besuch einer vom SVT anerkannten Ausbildung¹, sowie der Besuch eines vom SVT anerkannten Aufbaumoduls² ist nach einer Tätigkeit von 2, resp. 4 Jahren obligatorisch.

¹ SVT macht Zeit- und Themenvorgaben, sowie Vorgaben zur Qualifikation der Kursleitung (Erwachsenenbildnerin, mind. SVEB 1, sowie Erfahrung in der familienergänzenden Betreuung, etc.)

² Angebote: Praxisbegleitung (Persönliche Reflexion); weitere Schwerpunktthemen

3.3.6. Eltern

Die Eltern schliessen mit der Tagesfamilien - Vermittlungsorganisation einen schriftlichen Vertrag über die Betreuungskosten ab, in dem zusätzlich ihre Rechte und Pflichten geregelt sind. Wünschenswert ist, dass Eltern die Weiterbildungsangebote besuchen oder an Anlässen zu speziellen Themen teilnehmen.

4. ANHANG

4.1. Verbindliche Anforderungen an die Tagesfamilien

- Erziehungskompetenz
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen
- Toleranz und Gesprächsbereitschaft im Umgang mit anderen Menschen
- Einfühlungsvermögen und Offenheit für die Probleme anderer Menschen
- Identifikation oder Zustimmung aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Tagesfamilie
- Stabile Familiensituation
- gute Sprachkenntnisse der lokalen Landessprache
- seelische und körperliche Gesundheit
- genügend und geeigneter Wohnraum für ein oder mehrere Tageskinder
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung, allenfalls Supervision
- Zeit und Bereitschaft zur regelmässigen Verpflichtung über eine längere Dauer
- Diskretion und Einhaltung der Schweigepflicht

4.2. Empfehlung zum Betreuungsschlüssel

Der Entscheid über die Tageskinder-Höchstzahl liegt bei der Vermittlungsorganisation, respektive bei der zuständigen Behörde, wobei die jeweiligen kantonalen Vorgaben zu beachten sind.

Der SVT empfiehlt, höchstens 5 Tageskinder (inklusive eigene Kinder unter 12 Jahren) gleichzeitig zu betreuen. Diese maximale Anzahl von 5 Kindern ist nur vertretbar, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist.

Bei der Beurteilung der Kinderanzahl sind folgende Faktoren massgebend:

- Altersstruktur der betreuten Kinder. Säuglinge bis 18 Monate zählen doppelt.
- Räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Garten, etc.
- Auffälligkeiten, besondere Erziehungsbedürfnisse der Kinder
- Fremdsprachigkeit
- Berufserfahrung und Ausbildung der Tagesmutter / des Tagesvaters

4.3. Bestandteile des Arbeitsvertrages mit der Tagesmutter / Tagesvater

- Vertragspartner, Vertragsbeginn, -Dauer
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen (Sozialversicherungsbeiträge, Ferien, Unfall)
- Kündigungsfrist, Probezeit
- Bezahlung, Spesen
- Festlegung der ungefähren Anwesenheitszeiten
- Festhalten der Personen, die das Kind abholen dürfen
- Regelung bei Krankheit und kurzfristigen Absagen
- Regelung bei Ferien
- Handhabung von Ausgaben für das betreute Kind (Windeln, Ausflüge, etc.)

- Erwähnung der separaten Vertragsbestandteile (Reglemente, Stellenbeschreibung, etc.)
- Schweigepflicht
- Informationspflicht gegenüber den abgebenden Eltern

4.4. Empfehlung zur Berechnung der Entlöhnung einer Tagesmutter / eines Tagesvaters

Ein **Mindestbruttolohn** von monatlich Fr. 3'800.-, resp. Fr. 45'600.- / Jahr (*12) für ein 100%-Pensum (= 2'192 Std./ J) wird anteilmässig empfohlen.

Bei der Berechnung der Arbeitszeit der Tagesmutter / des Tagesvaters wird die gleichzeitige Anwesenheit von 4 Tageskindern als volle (100%) Arbeitsleistung angerechnet, die gleichzeitige Anwesenheit von 3 Tageskindern als 75%ige Arbeitsleistung, etc.

Beispielsweise erhält eine Tagesmutter für 3 Tageskinder 3 x Fr. 5.50 pro Stunde. Weil sie zusätzlich gleichzeitig ein eigenes Kind betreut, erreicht sie – inklusive die Betreuung ihres eigenen Kindes - einen fiktiven Bruttostundenlohn von Fr. 22.00 bzw. von Fr. 4'019.- pro Monat.

4.5. Empfehlung zur Berechnung der Entlöhnung einer Vermittlerin

4.5.1. Entlöhnung der Tagesfamilienvermittlerin / Koordinatorin

Eine Vermittlerin mit Ausbildung SVT soll pro Stunde mit minimal Fr. 25.- + Ferienanteil entschädigt werden. Dies entspricht einem Bruttojahreslohn von rund Fr. 59'365.- (25.- + 8,33% Ferien* Jahresstunden).

Bei einer Ausbildung aus dem Tertiärbereich, ist der Lohn entsprechend anzupassen.

4.5.2. Pensum der Tagesfamilienvermittlerin / Koordinatorin

Der SVT empfiehlt pro Verhältnis, folgende Stellenprozentage zu berechnen:

- pro *bestehendes* Tagesplatzverhältnis: 1.00 Stellenprozentage
- pro *neues* Tagesplatzverhältnis: 1.75 Stellenprozentage

Pensen unter 20% sind wegen des relativ hohen Aufwandes für Aus- und Weiterbildung zu vermeiden.

Wird ein oder werden mehrere Tageskinder aus der gleichen Familie bei einer Tagesfamilie betreut, so entspricht dies einem Tagesplatzverhältnis. Werden zwei oder mehrere Kinder aus derselben Familie in verschiedenen Tagesfamilien betreut, so sprechen wir von zwei und mehr Tagesplatzverhältnissen.